



Bootsordnung

**Sportfischereiverein
Hagen, Herdecke und Umgegend e.V.**

§1 Bestimmungen des Gewässereigentümers (Ruhrverband)

a) Rechtsgrundlagen:

Hengstey- und Harkortsee gelten im Sinne der Wassergesetzgebung als Talsperren. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) ist an Talsperren der Gemeingebrauch grundsätzlich nicht zugelassen (§23 Abs.1 WHG und §33 Abs.1 LWG). Die obere Wasserbehörde, die Bezirksregierung (BR), kann jedoch im Einvernehmen mit dem Talsperreneigentümer bestimmen, ob und in welchem Umfang der Gemeingebrauch an ihnen zulässig ist (§33 Abs. 3 LWG). Von dieser Möglichkeit ist im Einvernehmen mit dem RV durch eine entsprechende Verordnung Gebrauch gemacht worden. Durch diese Verordnung wird der Bootsverkehr mit Paddelbooten, Ruderbooten sowie ähnlichen mit Muskelkraft angetriebenen Fahrzeugen als Gemeingebrauch zugelassen. Soweit der Bootsverkehr nicht unter den Gemeingebrauch fällt, ist der RV als Talsperreneigentümer berechtigt, diesen auf privatrechtlicher Grundlage zuzulassen, d.h. ihn von seiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen.

b) Beim Bootsverkehr auf dem Harkort- und Hengsteysee ist folgendes verboten:

- näher als 10m an die durch Bojenketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranzufahren
- an Kraftwerke, Stauwerke, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke näher als 50 m heranzufahren
- an Ufern außerhalb zugelassener Anlegestellen anzulegen
- an Landestegen und Anlegestegen der Fahrgastschiffe anzulegen
- die Stauseen in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang ohne besondere Genehmigung des RV zu befahren
- die Stauseen bei Sichtweiten unter 100 m zu befahren
- die Stauseen zu befahren, sobald der Pegel Hattingen die Marke von 3,58 cm überschreitet.

c) Verkehrsregelung - Für den Bootsverkehr auf den oberen Stauseen gelten folgende Verkehrsregeln:

- Die Fahrzeugführer haben sich mit ihren Booten so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird
- Kleine Fahrzeuge mit Maschinenantrieb weichen einander und allen anderen Fahrzeugen aus
Mit Muskelkraft angetriebene Fahrzeuge weichen einander und Fahrzeugen unter Segel aus
Alle vorgenannten Sportfahrzeuge weichen den Booten der Gewässeraufsicht, den Booten der DLRG und der Feuerwehr beim unmittelbaren Rettungseinsatz, den Arbeits- und Kontrollbooten des RV sowie den Fahrgastschiffen aus.
- Auf Signal oder Anruf des Personals von Kontrollbooten des RV haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen

§2 allgemeine Bestimmungen

- Unsere Angelboote dürfen nur von Vereinsmitgliedern genutzt werden, welche gegen Entrichtung der Bootsgebühr von derzeit 40.- Euro / Jahr eine Jahresmarke erworben haben und an der Krananlage eingewiesen wurden.
- Die Jahresbootsmarke kann mit Vollenden des 18. Lebensjahres erworben werden.
- Für den Schlüssel der Bootsanlage wird ein Schlüsselpfand in Höhe von 25.- Euro erhoben.
- **Die Beiträge der Jahresbootsmarke für das laufende Jahr sind spätestens bis zum 31. März zu bezahlen oder die Schlüssel für die Bootsanlage sind bis einschließlich 28.02. in der Geschäftsstelle abzugeben.**
- **Verspätete oder ausbleibende Zahlung der Gebühr für die Bootsmarke hat den Verlust der Genehmigung zum Nutzen der vereinseigenen Ruderboote zur Folge.**
- Vereinsfremde Personen dürfen nicht mit auf die Angelboote.
- Bootsscheininhaber können ein jugendliches Vereinsmitglied in Eigenverantwortung auf dem Angelboot mitnehmen.
- **Vor Antritt der Fahrt muss das Datum, die Bootsnummer, die Namen der Bootsinsassen inkl. Mitgliedsnummer sowie die Ablegezeit bzw. nach der Bootsnutzung die Anlegezeit in die bereit gelegte Liste eingetragen werden.**
- Die Angelboote sind vor Antritt und nach Beendigung jeder Ausfahrt zu säubern und auf Beschädigungen zu prüfen. Ebenfalls ist das benutzte Zubehör nach der Angelfahrt zu säubern und an den dafür vorgesehenen Stellen ordentlich abzulegen.
- Die Boote müssen ordnungsgemäß befestigt bzw. gelagert werden.
- Die Bootsanlage und die Tore sind sorgfältig zu verschließen.
- Beschädigungen an Boot, Zubehör, Kran- oder Bootsanlage sind unverzüglich in der Geschäftsstelle zu melden.
- Schadhafte Zubehör oder beschädigte Boote dürfen nicht weiter benutzt werden. Reparaturen, die nachweislich aufgrund fahrlässiger oder unsachgemäßer Handhabung erforderlich sind, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Jeder Bootsbenutzer hat sich so zu verhalten, dass er sich und andere nicht gefährdet bzw. behindert.
- Jegliche Zweckentfremdung der Angelboote ist nicht gestattet.
- **Die Benutzung der Angelboote und der Krananlage ist nur ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis einer Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.**
- Bei Segelregatten ist das Regattafeld weiträumig zu umfahren.

§3 Fischfang

- Beim Schleppen auf Raubfisch ist nur eine Handangel erlaubt.
- Ist mit dem Angelboot ein fester Angelplatz eingenommen worden, sind 2 Handangeln oder 1 Senke (1x1 m und mind. 5 mm Maschenweite) erlaubt.
- Beim Spinn- oder Fliegenfischen darf keine weitere Angelrute ausgelegt werden.

§4 Bestimmungen Harkortsee / Ruhr

- Bei Kanu- und Ruderregatten, sowie bei vereinsinternen Veranstaltungen ist die Bootsbenutzung verboten und die Krananlage abgeschaltet.
- Der „Alte Hafen“ **(2)** darf nicht mit dem Boot befahren werden.
- Es ist verboten, das rot markierte Gebiet **(1)**, flussabwärts des Auslaufgrabens der Kläranlage, mit dem Boot zu befahren. (Laichschonbezirk)

§5 Bestimmungen Hengsteysee / Ruhr

- Die umzäunte Bootsanlage auf der Insel am Hengsteysee ist nur von Vereinsmitgliedern mit aktuellem Bootsschein zu betreten, ausgenommen sind hiervon vereinsinterne Veranstaltungen.
- das rot markierte Gebiet am Südufer des Hengsteysee darf mit dem Boot nicht befahren werden

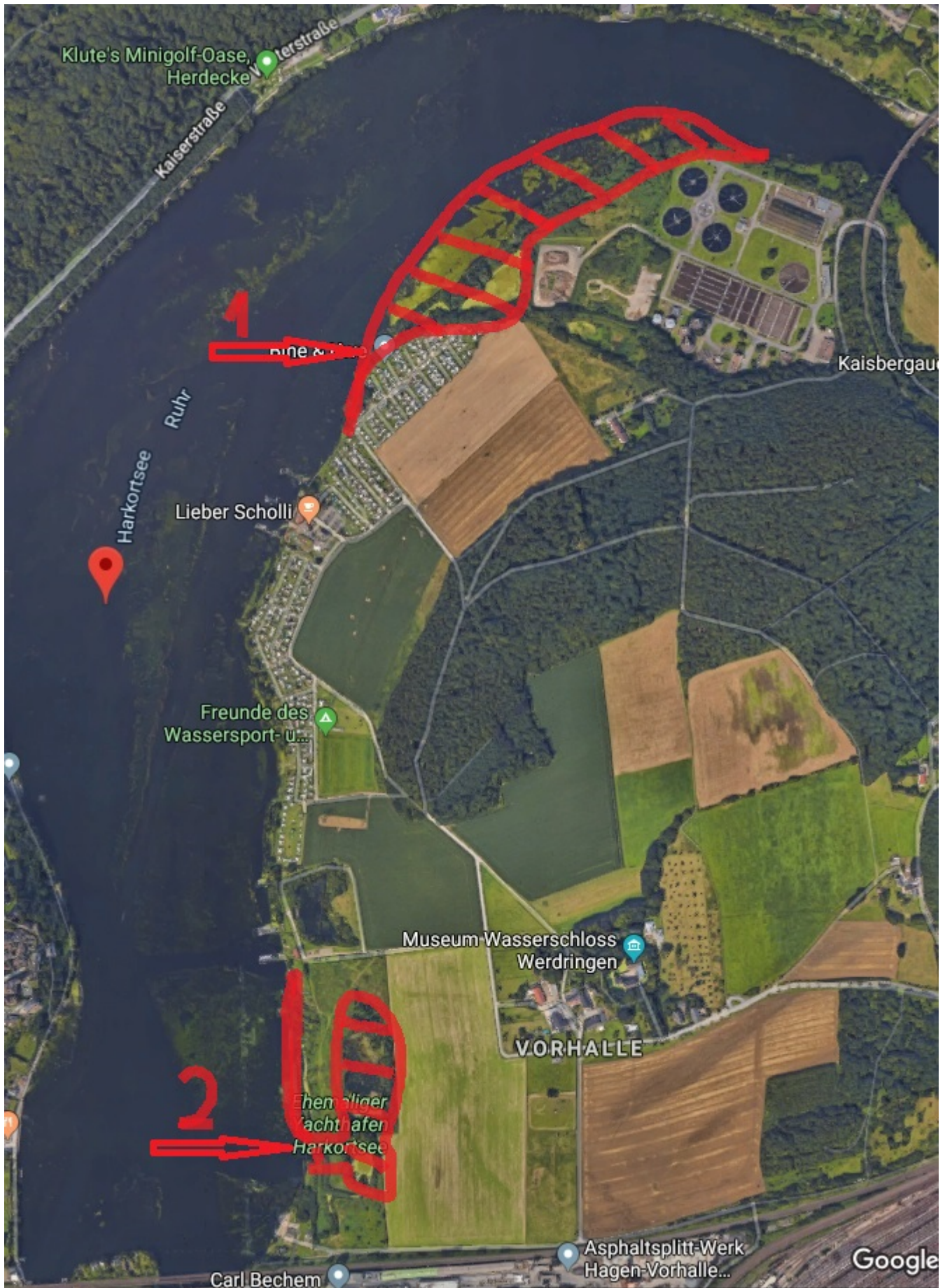
§6 Kranbenutzung

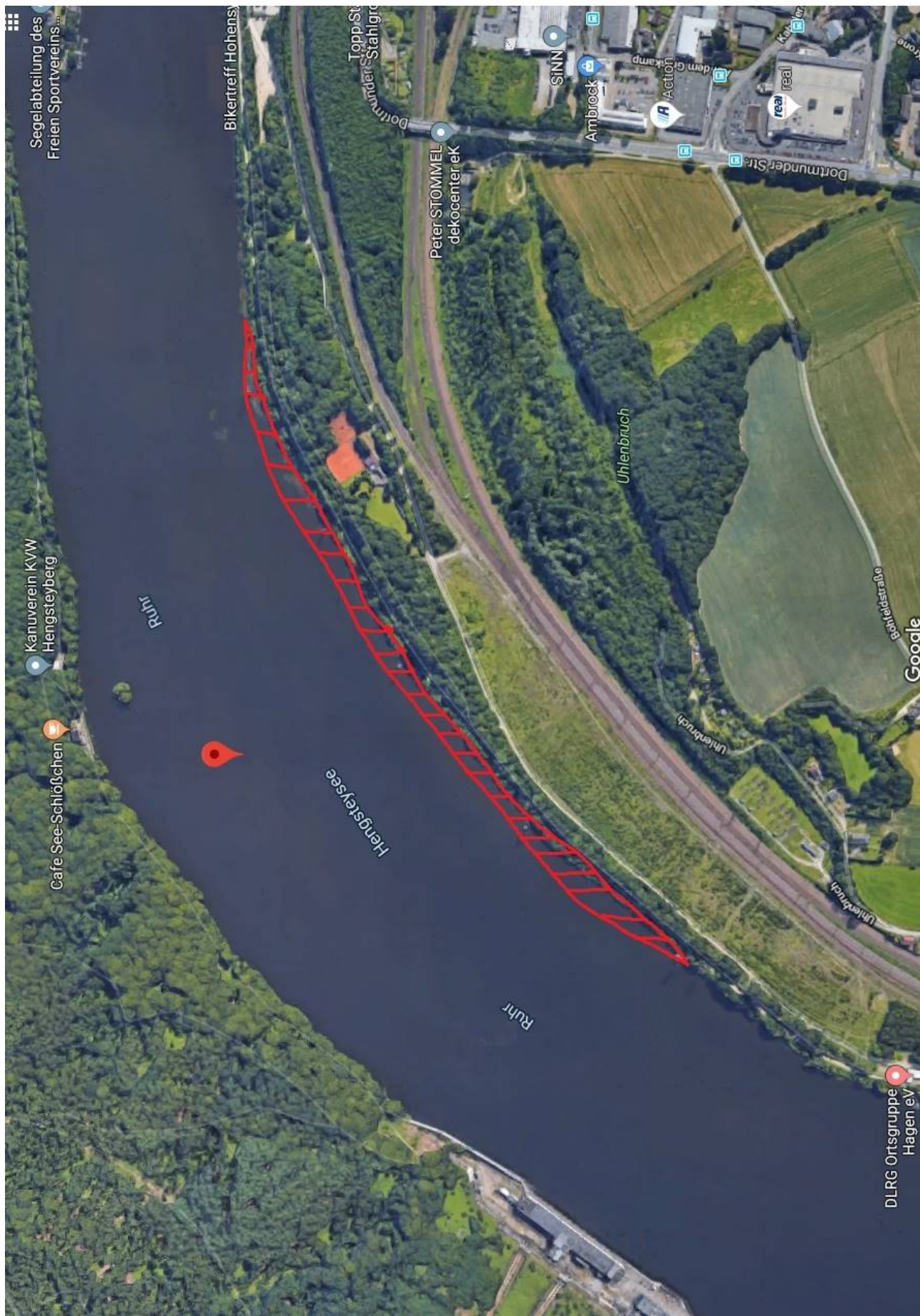
- Für die Benutzung der Krananlage gelten die bei der Einweisung mitgeteilten gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Steuerflasche darf keine schlagartigen Erschütterungen bekommen, da sonst die Sicherung auslöst.
- Die Angelboote dürfen nur **ungeladen** gekrant werden. Das Aus-und Einsetzen der Angelboote hat so leise wie möglich zu erfolgen.
- Der Kran muß nach jeder Benutzung in die Endstellung gefahren werden und der Hauptschalter in Stellung „0“ gebracht werden.
- Bei Stromausfall ist das Boot in seiner momentanen Position zu belassen und mittels 2 Seilen zu sichern.

§7 Schlussbestimmungen

- Der Verein haftet für keinerlei Sach- oder Personenschäden, welche durch die Benutzung der Boote verursacht werden.
- Bei Verstößen gegen die Bootsordnung kann der Vorstand den Ausschluss vom Bootsangeln anordnen.
- Die Benutzung der Angelboote ist in der Zeit vom 01. Februar bis einschl. 30. April jeden Jahres aufgrund von Instandhaltungsarbeiten und der Raubfischschonzeit nicht gestattet.
- Das Anlegen mit den Booten ist nur an den vereinseigenen Anlegestellen gestattet.
- Sonderregelungen bzgl. der Bootsnutzung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.
- Diese Bootsordnung gilt ab sofort.
- Mit in Kraft treten dieser Bootsordnung verlieren alle vorherigen Bootsordnungen ihre Gültigkeit.

(die Vorstandschaft)





Umweltalarm

Immer wieder hört man von großen Umweltkatastrophen, wie z.B. einem leckgeschlagenen Öltanker, der ganze Küstenbereiche verseucht. In geringerem Ausmaß passieren derartige Gewässerverunreinigungen, wie z.B. ausgelaufenes Öl auf der Lenne oder der Volme oder auch z.B. im Boden versickernder Treibstoff eines leckgeschlagenen LKW-Tanks auf einem Autobahnparkplatz inmitten einer Wasserschutzzone.

Um diese Umweltgefährdungen möglichst gering zu halten, stellt die Untere Wasserbehörde eine Rufbereitschaft rund um die Uhr. Dieser Bereitschaftsdienst ergreift in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr alle erforderlichen Maßnahmen, um die Verschmutzungen von Wasser und Boden zu beseitigen. Dies erfolgt z.B. durch die Auskoffierung und ordnungsgemäße Entsorgung von kontaminiertem Boden oder der Verlegung einer Ölsperre auf einem Gewässer mit gleichzeitiger Aufnahme und späterer Entsorgung der angefallenen Stoffe. Während oder auch nach der Gefahrenbekämpfung wird nötigenfalls auch nach dem Verursacher ermittelt und die evtl. noch nicht bekannte Stelle der Ursache gesucht, um ein weiteres Einleiten von Schadstoffen ins Gewässer zu verhindern.

Die Rufbereitschaft der Unteren Wasserbehörde ist über die Leitstelle der Feuerwehr zu erreichen:

Telefon:

02331/3740 für Hagen

02336/44400 für den EN-Kreis

Meldungen rund um unsere Gewässer können auch per E-Mail an

kontakt@sfv-hagen-herdecke.de

gesendet werden.